

## **Satzung des Förderkreises**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Sports im Sereetzer SV v. 2003 e. V.“. Sein Sitz ist in Sereetz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sereetzer SV v. 2003 e. V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, die den Sparten im Sereetzer SV zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **§ 4**

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme und besitzt Wahlrecht. Juristische Personen können Mitglied dieses Vereins werden.

### **§ 5**

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **§ 6**

Die Höhe von Spenden ist freigestellt. Zusätzliche Spenden können von jedermann entrichtet werden.

### **§ 6a**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Höhe der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur mit drei-monatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Mitglieder können bei Schädigung des Vereinsinteresses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheiten bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschuß Wirksamkeit.

## **§ 8**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,  
die zugleich Schatzmeister und  
Schriftführer sind.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.  
Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Jedes Vorstandsmitglied hat hierbei jeweils nur eine Stimme. Der Vorstand ist in Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der dem Verein zugeführten Spenden.

## **§ 9**

Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.  
Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren zur Überprüfung der Buchführung.  
Der Prüfungsbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen

## **§ 10**

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitglieder- versammlung stattzufinden, die spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten ist. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich jedem Mitglied bekanntzugeben. Die Bekanntgabe soll die vorgesehenen Tagesordnungspunkte beinhalten.

Anträge können vor Beschluß der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder sind vorher schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Der Vorstand hat sodann eine solche unter Beachtung der Bekanntmachungsbestimmungen unverzüglich abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% aller Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Beschränkung beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Versammlungsablauf ist zu protokollieren, das Protokoll vom gesamten Vorstand anzuerkennen.

## **§ 11**

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Bekanntgabe hat durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes mindestens 6 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Spenden und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sereetzer SV v. 2003 e. V.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliedsversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sereetz, 13. Februar 2004

### **Förderkreis des Sports im Sereetzer SV von 2003 e.V.**

**1. Vorsitzender**

**Peter Kayser  
Am Ellernbrook 9  
23611 Sereetz**

**Stv. Vorsitzender/Schatzmeister Martin Diefenbacher**

**Stv. Vorsitzender/Schriftführer Klaus-Ulrich Kraemer**

#### **Bankverbindung:**

**Deutsche Bank Lübeck AG, Kto.-Nr. 52 00 654 (BLZ 230 707 00)**